

Vereinsstatuten Comundo

A Grundlagen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Comundo besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Sitz von Comundo ist Luzern.

2. Zweck

Comundo fördert den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Menschen verschiedener Kontinente, Kulturen und Religionen und leistet so einen Beitrag für eine sozial gerechtere Welt.

Comundo vermittelt Fachleute an Partnerorganisationen in den Einsatzländern. Comundo unterstützt Partnerorganisationen im Globalen Süden in ihrer nachhaltigen Entwicklung, fördert Austausch- und Lernmöglichkeiten und finanziert Projekte und Programme für eine soziale, umweltgerechte und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung.

Comundo fördert das Bewusstsein für globale Zusammenhänge und die Mitverantwortung zum Handeln unter anderem durch Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten in der Schweiz.

Comundo vernetzt sich zur Steigerung ihrer Wirkung mit weiteren Organisationen im Globalen Süden und Norden.

B Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Die Mitgliedschaft von Comundo besteht aus Einzelmitgliedern (Personen) und Kollektivmitgliedern (Organisationen).

- a. Einzelmitglieder sind interessierte Personen, welche die Arbeit von Comundo in der Schweiz ideell, materiell und als Freiwillige unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihres Mandats Einzelmitglieder.
- b. Kollektivmitglieder sind Organisationen, welche die Arbeit von Comundo in der Schweiz ideell und materiell sowie durch Freiwilligenarbeit unterstützen, und deren Beteiligung in Comundo einen Mehrwert für die Zielerreichung von Comundo darstellt. Über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden und virtuell zugeschalteten Stimmen auf Vorschlag des Comundo-Vorstands.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Der Mitgliederbeitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgelegt.

4. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder unterstützen den Verein Comundo ideell und materiell.

Die Kollektivmitglieder unterstützen die Tätigkeit von Comundo, insbesondere indem sie Fachleute vor, während und nach ihrem Einsatz begleiten, sich an politischer Lobby- und Sensibilisierungsarbeit beteiligen sowie Mittel sammeln und an Comundo weiterleiten.

Die Kollektivmitglieder dürfen keine eigenen Einsätze von Fachleuten planen, finanzieren oder durchführen.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft wird ebenfalls aufgehoben durch Konkurs oder Auflösung des Vereins Comundo.

Der Austritt eines Kollektivmitglieds muss mit schriftlicher Mitteilung erklärt werden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Jahresende .

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, den Zweck des Vereins oder das Recht verstossen oder die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen und weiteren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied Rekurs an die Mitgliederversammlung einreichen.

Bei Ende der Mitgliedschaft haben Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

C Organe

6. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Diese kann mit einem physischen Treffen, virtuell als Online-Veranstaltung oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Termin soll allen Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus mitgeteilt werden. Spätestens vier Wochen im voraus beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden ein.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Dringende Geschäfte können am Versammlungstag mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmenden auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Der Präsident/die Präsidentin von Comundo oder eine von ihm/ihr ernannte Stellvertretung aus dem Comundo-Vorstand führt den Vorsitz an der Mitgliederversammlung.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss zudem eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen auf Verlangen aller Kollektivmitglieder oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Die Einladung erfolgt gleich wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

7.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- a. beschliesst über die Statuten und über das Leitbild,
- b. nimmt die Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstands und der Geschäftsstelle zur Kenntnis,
- c. genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Revisionsbericht entgegen,
- d. nimmt den mehrjährigen Finanzplan zur Kenntnis,
- e. entlastet die verantwortlichen Organe,
- f. genehmigt die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge,
- g. wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren die Mitglieder des Vorstands sowie die Präsidentin oder den Präsidenten,
- h. beschliesst über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern auf Antrag des Vorstands,
- i. entscheidet über Rekurse von Mitgliedern wegen Ausschluss durch den Vorstand,
- j. wählt die Revisionsstelle für das laufende Rechnungsjahr,
- k. genehmigt das Vorstandsreglement und das Spesenreglement des Vorstands,
- l. beschliesst über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- m. beschliesst über die Auflösung des Vereins.

7.2. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder 10% der anwesenden Stimmenden eine geheime Abstimmung verlangen.

Anwesende und virtuell zugeschaltete Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Kollektivmitglieder haben je fünf Stimmen, die von einer Stimmrechtsvertretung ausgeübt werden. Es entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleibt ein qualifiziertes Mehr in den Fällen, die in den Statuten vorgesehen sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung der Statuten, über das Leitbild, über die Aufnahme von Kollektivmitgliedern und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Stimmberechtigten.

8. Vorstand

Der Vorstand übt die strategische Führung von Comundo aus. Er folgt dabei den Statuten, dem Leitbild und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kontrolliert die operative Geschäftsführung.

8.1 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand zählt fünf bis neun Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden aufgrund ihrer Fachkompetenz zur Wahl vorgeschlagen. Die Sprachregionen und Geschlechter müssen im Vorstand vertreten sein.

Die Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je einen Sitz im Vorstand. Die Kollektivmitglieder unterbreiten der Mitgliederversammlung ihren Wahlvorschlag oder benennen ein bereits gewähltes Vorstandsmitglied als ihre Vertretung. Kann der Sitz eines Kollektivmitglieds nicht besetzt werden, so bleibt der Sitz vakant.

Vorstandsmitglieder bleiben maximal 12 Jahre im Amt.

Der Vorstand wird im Einklang mit den Vorgaben der ZEWO entschädigt.

Der/die Geschäftsleiter/-in nimmt mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

8.2 Aufgaben der Vorstands

Der Vorstand

- a. leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen,
- b. legt die Strategie fest,
- c. beruft die Mitgliederversammlung ein,
- d. vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. genehmigt das Budget und allfällige Nachtragskredite sowie den mehrjährigen Finanzplan,
- f. prüft und genehmigt das Interne Kontroll-System (IKS) und die Risiko-Matrix,
- g. nimmt die Jahresrechnung sowie den Bericht der Revisionsstelle entgegen zuhanden der Mitgliederversammlung,
- h. legt die Organisation der operativen Ebene fest und erlässt die dazu notwendigen Reglemente,
- i. wählt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter,
- j. nimmt die Aufsicht über die Geschäftsführung wahr,
- k. legt die Unterschriftsberechtigung für den Verein fest,
- l. kann begleitende Fachgruppen und -kommissionen einsetzen,
- m. unterbreitet der Mitgliederversammlung Anträge zur Aufnahme von Kollektivmitgliedern,
- n. entscheidet über den Ausschluss von Einzel-Mitgliedern,
- o. schliesst auf Antrag der Geschäftsleitung Kooperationsverträge mit anderen Organisationen und entscheidet über die eigene Mitgliedschaft in Dachverbänden und Netzwerken,
- p. beschliesst in allen Angelegenheiten, für die nach Gesetz oder Statuten kein anderes Organ zuständig ist.

8.3 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit wird die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt gezählt.

Zirkularbeschlüsse sollen nur ausnahmsweise erfolgen und werden in der nachfolgenden Sitzung protokolliert. Ein Rückkommensantrag auf Zirkularbeschlüsse ist möglich, wenn dies ein Vorstandsmitglied explizit an der nachfolgenden Sitzung wünscht und der Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

8.4 Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands

Der Vorstand von Comundo wählt eine Geschäftsleiterin/einen Geschäftsleiter.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter ist gegenüber dem Vorstand verantwortlich für die operative Geschäftsführung und stellt die (sprach-)regionale Koordination mit den Mitgliedern sicher für den Einbezug und die Mitarbeit bei Aktivitäten des Vereins.

9. Revisionsstelle

Die Jahresrechnung wird durch eine/n zugelassene/n Revisor/in oder Revisionsexperte/in gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) geprüft. Sie/Er übt den Prüfungsauftrag im Sinne des Gesetzes und der ZEWÖ-Richtlinien aus.

D Gemeinsame Bestimmungen

10. Zeichnungsberechtigung

Es gilt kollektive Zeichnungsberechtigung zu zweien. Die detaillierten Berechtigungen sind im Unterschriftenreglement geregelt.

11. Unvereinbarkeiten und Ausstand

Mitarbeitende von Comundo inkl. Landesprogrammleitende und Fachleute und mit diesen verbundene Personen (verheiratet, verwandt, verschwägert, Lebensgemeinschaft) dürfen nicht als Vorstandsmitglieder bei der Leitung des Vereins mitwirken. Sie können jedoch Mitglied von Comundo und/oder eines Kollektivmitglieds sein.

Die Präsidentin oder der Präsident darf keinem Kollektivmitglied angehören. Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht miteinander verbunden sein.

Vorstandsmitglieder treten bei der Behandlung von Geschäften in den Ausstand, wenn sie oder eine mit ihnen verbundene Person dabei persönlich beteiligt sind.

E Finanzielles

12. Allgemeines

Comundo finanziert sich durch Mittel der Mitglieder, durch private und institutionelle Spenden, durch staatliche Mittel, durch Vermächtnisse und Schenkungen und durch weitere Einnahmen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Comundo kann Immobilien und andere Anlagen erwerben, halten und veräussern.

13. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

14. Anforderungen an die Rechnungslegung

Die Rechnung wird gemäss den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER und den Vorgaben von ZEWO erstellt.

15. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an andere steuerbefreite Körperschaften mit gleichartigem Zweck und Sitz in der Schweiz. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2025 genehmigt und per 1. Juni 2025 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Comundo vom 17. Juni 2023.

Luzern, 01. Juni 2025



Caroline Morel
Präsidentin



Josef Estermann
Vize-Präsident